

Dienstzimmerentschädigung für Außendienstmitarbeiter in den landeskirchlichen Werken und Einrichtungen – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission

vom 9. Dezember 1985

KABl. 1986 S. 43

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Beschluss	9. Dezember 1986	KABl. S. 43
2	Beschluss	7. Januar 1992	KABl. S. 39
3	Beschluss	15. Mai 1996	KABl. S. 154
4	Beschluss	31. Januar 2002	KABl. S. 120

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 9 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 12. Mai 1979 – ARRG (KABl. S. 70)¹ hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 9. Dezember 1985 folgenden Beschluss gefasst:

Mitarbeitern in den Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird für das Vorhalten eines Dienstzimmers auf Weisung des Dienstgebers eine Pauschale von 85,- € monatlich gezahlt.

Diese Pauschale umfasst anteilige Kosten für Miete, Instandhaltung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

Die Pauschale ist mit Wirkung vom 1. März 1985 zu zahlen.²

¹ Abgedruckt unter Nr. 510.

² Diese Regelung betrifft die Pauschale in ihrer ursprünglichen Höhe.

